

Satzung



Stand: 02.09.2022

Inhalt

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beiträge	5
§ 6 Organe des SVGs	6
§ 7 Mitgliederversammlung und deren Aufgaben.....	6
§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 10 Vorstand	8
§ 11 Bestellung des Vorstands	9
§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands	9
§ 13 Jugend des SVGs.....	9
§ 14 Datenschutz	9
§ 15 Haftung.....	9
§ 16 Kassenprüfung	10
§ 17 Auflösung des SVGs	10
§ 18 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen	10

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Gebelzig 1923“ (kurz SVG). Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der SVG hat seinen Sitz in Gebelzig.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
- (4) Als Gründungsjahr wird das Jahr 1923 angesehen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er fördert den Sport als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit, für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Verein fördert den Leistungssport und widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport. Der Zweck wird auch durch die Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung von Sportanlagen verwirklicht.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere für Kinder und Jugendliche;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen unter Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen;
 - e) Ausrichtung und Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen;
 - f) Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
 - (6) Der Verein kann kommunalpolitisch tätig werden.
 - (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des SVGs kann jede natürliche Person werden.
- (2) Dem SVG gehören an
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.

- (3) Aktive Mitglieder können aktiv am regelmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- (4) Passive Mitglieder unterstützen die Ziele und Interessen des SVGs. Sie können in begrenzten Ausnahmefällen am Übungs- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- (5) Fördernde Mitglieder sind solche, die freiwillig den SVG materiell unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen. Fördernde Mitglieder sind Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine.
- (6) Ehrenmitglieder haben sich besondere Verdienste um den SVG erworben. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss, Mitglieder oder sonstige Personen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (7) Jedes aktive Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat das Recht, die Einrichtungen des SVGs zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (8) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des SVGs zu fördern, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen und alles zu unterlassen, was das Ansehen des SVGs schädigen könnte.
- (9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und Organisationsregeln sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des SVGs und der durch diese eingesetzten Personen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu befolgen. Die Mitglieder sind insbesondere zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.
- (10) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie ggf. der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (11) Alle aktiven und passiven Mitglieder sowie alle Ehrenmitglieder sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahmen in den SVG ist mit dem vom SVG erstellten Aufnahmeformular schriftlich beim Vorstand bzw. bei der zuständigen Abteilung zu beantragen.
 - a) Bei beschränkt geschäftsfähigen bzw. geschäftsunfähigen Personen ist die Unterschrift des oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 - b) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Vorstand bzw. die zuständige Abteilungsleitung nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden. Ablehnungen eines Aufnahmeantrages sind bis sechs Wochen nach Antragstellung dem Antragsteller schriftlich, gegebenenfalls per E-Mail, mitzuteilen.
 - c) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und Ordnungen an. Vereinssatzung und Ordnungen können beim Vorstand eingesehen werden. Als Eintrittsdatum in den SVG und Beginn der Beitragszahlung gilt das auf dem Mitgliedsantrag mit persönlicher Unterschrift bestätigte Datum, frühestens mit der Zahlung des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod.

- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, gegebenenfalls per E-Mail, an den Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum 30.06. oder 31.12. erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss aus dem SVG erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied seinen Beitrag bzw. Aufnahmegebühr nicht entrichtet hat. Dem Ausschluss geht folgendes Verfahren voraus:
 - a) Bei Beitragsrückständen oder Nichtzahlung der Aufnahmegebühr nach mehr als zwei Monaten, ist das Mitglied schriftlich, gegebenenfalls per E-Mail, durch den Vorstand über die Zahlungsverpflichtungen zu informieren.
 - b) Bei erfolgloser Information ist nach Ablauf eines weiteren Monats das Mitglied schriftlich, gegebenenfalls per E-Mail, durch den Vorstand zu mahnen. Die Mahnung hat die Androhung des Ausschlusses aus dem SVG zu enthalten. Es kann eine Mahngebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben werden.
 - c) Der Ausschluss aus dem SVG tritt automatisch mit dem Tag in Kraft, wenn trotz Information sowie Mahnung und Androhung des Ausschlusses nach Ablauf eines weiteren Monats keine Zahlung geleistet wurde. Die entstandenen Zahlungsverpflichtungen bleiben trotz Streichung bestehen.
- (5) Ein Mitglied kann durch ein Ausschlussverfahren vom Verein ausgeschlossen werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Interessen des SVGs vorliegen, insbesondere wenn schuldhaft das Ansehen des SVG geschädigt oder eine Verletzung der durch die Satzung den Mitgliedern obliegenden Verpflichtungen festgestellt wurden. Dem Ausschluss geht folgendes Verfahren voraus:
 - a) Das Ausschlussverfahren wird durch Beschluss des Vorstands eingeleitet. Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich, gegebenenfalls per E-Mail, durch den Vorstand mitzuteilen. Dem Mitglied ist innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, gegebenenfalls per E-Mail, zu geben.
 - b) Der Vorstand entscheidet nach Ablauf dieser Frist über den Ausschluss. Der Vorstand teilt dem Mitglied schriftlich, gegebenenfalls per E-Mail, die Entscheidung mit. Mit der Bekanntgabe des Ausschlusses ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Bestehende Zahlungsverpflichtungen bleiben trotz Ausschluss bestehen. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss ist nicht möglich.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Befugnisse. Entstandene Verpflichtungen gegenüber dem SVG bleiben bestehen. Vereinseigentum ist beim Vorstand abzugeben. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des SVGs. Etwaige sonstige Ansprüche des Mitgliedes sind innerhalb von zwei Monaten schriftlich gegebenenfalls per E-Mail geltend zu machen. Danach erlöschen alle Ansprüche.

§ 5 Beiträge

- (1) Der SVG erhebt jährliche verpflichtende Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen.
- (2) Die Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Beitragshöhe nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festsetzen. Die Mitgliederversammlung kann, im begründeten Ausnahmefall, einzelne Mitgliedergruppen von der Beitragspflicht und von Aufnahmegebühren durch Beschluss befreien, wenn dies zu einer besonderen Förderung des Vereinszwecks dient.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied, auf dessen schriftlichen Antrag, gegebenenfalls per E-Mail, zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Der Antrag ist zu begründen.
- (6) Die Abteilungen sind berechtigt einen höheren Abteilungsbeitrag festzulegen.
- (7) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden durch den SVG im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem SVG dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der SVG zieht die jährlichen Mitgliedsbeiträge der Mitglieder in der Zeit vom 01.01. bis 30.04. des jeweiligen Jahres ein.
- (8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (9) Alle weiteren Einzelheiten zum Beitragswesen werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.

§ 6 Organe des SVGs

- (1) Organe des SVGs sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitarbeit in den genannten Organen erfolgt ehrenamtlich.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber sowie über Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung trifft der Vorstand. Im Übrigen haben die ehrenamtlich Tätigen des SVG einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SVG entstanden sind.

§ 7 Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des SVGs. Sie besteht aus allen stimm- bzw. wahlberechtigten Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitglieder können vom Vorstand zugelassen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung), Umlagen sowie die Beschlussfassung über weitere Ordnungen und Anträge,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts inklusive Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
 - f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das Geschäftsjahr,
 - g) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,

- h) Wahl der Kassenprüfer,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des SVGs.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder virtuell erfolgen, wobei eine Präsenzveranstaltung zu bevorzugen ist. Die Einladung erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Termins, und des Ortes mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform.
- (2) Die Einladung der Mitgliederversammlung hat zu erfolgen durch:
 - a) Aushang im vereinseigenen Schaukasten am Vereinsheim,
 - b) Ankündigung auf der Homepage des SVGs.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einreichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des SVGs zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des SVGs erfordert. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Versammlung muss spätestens acht Wochen nach Einreichung des Antrages stattfinden. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel unter der Maßgabe, dass ihre Tagesordnungspunkte nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben. In der ordentlichen Mitgliederversammlung geklärte oder beschlossene Angelegenheiten können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Soll ein Beschluss über die Auflösung des SVGs gefasst werden, müssen mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse
 - a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder oder

- b) im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Versammlung).
- (4) Es gelten für die Durchführung der Mitgliederversammlung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt, in offener Abstimmung, durch Handheben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gleiches gilt bei Wahlen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- (6) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, kann maximal eine Stichwahl durchgeführt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (7) Beschlüsse über die Auflösung oder die Fusion des SVGs sowie Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sind mit einer Mehrheit von 3/4 zu fällen.
- (8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Eine Stimmübertragung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie sind von dem Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des SVGs besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer (Schatzmeister),
 - d) 2 bis max. 6 Beisitzern.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Mitgliedschaft im SVG endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Vertretungsmacht als gesetzlicher Vertreter des SVGs gem. § 26 BGB haben:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende.Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- (4) Dem Vorstand des SVGs obliegen die Vertretung des SVGs und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand leitet und führt den SVG nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Anfertigung des Jahresberichts inklusive Jahresrechnung und Aufstellung des Haushaltsplans,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt auch nach Ablauf der regulären Amtszeit solange im Amt, bis zur Wahl seines Nachfolgers. Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelnes Amt - gleich aus welchen Gründen - nicht nachbesetzt werden kann.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des SVGs, bis zur Wahl des Nachfolgers, durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Beratungen und Beschlüsse können durch persönliche Anwesenheit, per Video- oder Telefonkonferenzen sowie durch hybride Austauschformate erfolgen. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Eine Einberufungsfrist von zwei Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beratung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Jugend des SVGs

- (1) Die Jugend kann sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SVGs selbstständig führen und verwalten.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den SVG erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im SVG erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag oder den Übungsleiterfreibetrag im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden ge-

genüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Amtsdauer entspricht der des Vorstands.
- (2) Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des SVG für jedes Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstellen einen schriftlichen Prüfbericht und erstatten diesen direkt an die Mitgliederversammlung mit einer Empfehlung zur Entlastung des Vorstands, wenn eine ordnungsgemäße Kassenführung festgestellt wurde.

§ 17 Auflösung des SVGs

- (1) Bei Auflösung des SVGs oder bei Entzug der Rechtsfähigkeit des SVGs sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des SVGs fällt das Vermögen an die Gemeinde Hohendubrau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung von Sport und Jugendhilfe) zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.09.2022 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Gebelzig, 02.09.2022

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender